

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13959, 19/14076 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Theurer, Reinhard Houben,
Thomas L. Kemmerich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14031 –**

Smart Germany – Verwaltung digitalisieren, Bürokratie abbauen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von weiterem Bürokratieaufwand durch Verabschiedung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III).

Zu Buchstabe b

Aufforderung an die Bundesregierung, zeitnah den Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV in den Bundestag einzubringen, der die Unternehmen durch effektive Maßnahmen von unnötiger Bürokratie entlastet.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14031 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung des Gesetzesentwurfs zahlreiche Vorschläge, auch von Seiten der Verbände, geprüft. Der Entwurf umfasst solche Maßnahmen, bei denen aus Sicht der Bundesregierung in einer Gesamtabwägung die entlastenden Wirkungen gegenüber möglichen nachteiligen Wirkungen überwiegen.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Millionen Euro)

	Volle Jahres-wir- kung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insg.	- 100	- 25	- 110	- 260	- 100	- 100
Bund	- 51	- 11	- 56	- 135	- 51	- 51
Länder	- 43	- 10	- 49	-116	- 43	- 43
Gem.	- 6	- 4	- 5	- 9	- 6	- 6

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 78,2 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 20,5 Millionen Stunden pro Jahr. Die Entlastung setzt sich zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Die Möglichkeit der Meldepflicht in Beherbergungsstätten elektronisch nachzukommen, führt zu einer Zeitersparnis von 1,2 Millionen Stunden jährlich.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes: 1,2 Millionen Euro,

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Zeitersparnis von 19 250 000 Stunden, finanzielle Entlastung von 77 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 1 168 Millionen Euro pro Jahr entlastet, davon entfallen rund 631 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Entlastung setzt sich zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Durch die Möglichkeit, die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten zukünftig elektronisch erfüllen zu können, wird das Hotelgewerbe um jährlich 52 Millionen Euro entlastet. Für die Schaffung der Infrastruktur mit Kartenlesegeräten und die Beantragung einer Berechtigung als Diensteanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG entstehen Umstellungskosten in Höhe von ca. 6,4 Millionen Euro.

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes: Bei der jährlichen Insolvenzstatistik werden die Vollzähligkeitsprüfungen (VZP) geändert (ohne die Vollzähligkeitsprüfung als solche in Frage zu stellen), Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder (IST) künftig zu elektronischen Datenlieferungen verpflichtet, die Fristen für die Datenlieferungen von Ist verkürzt und Insolvenzbekanntmachungen genutzt. Das geschätzte Entlastungspotential für Unternehmen liegt bei ca. 340 000 Euro jährlich. Änderung der Abgabenordnung:

- Verkürzung der Vorhaltefrist auf fünf Jahre: 532 Millionen Euro,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: 677 000 Euro.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes: 3 000 Euro.

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: 10 000 Euro.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz: 9,5 Millionen Euro; zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der USt-Voranmeldung für Neugründer: 4,9 Millionen Euro.

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe: Der jährliche Erfüllungsaufwand wird durch die Änderung des Gesetzes zur Statistik im produzierenden Gewerbe um insgesamt 693 000 Euro gemindert. Dies setzt sich wie folgt zusammen: Die Anzahl der befragten Unternehmen reduziert sich um ca. 5 500, wodurch sich der Erfüllungsaufwand um 162 000 Euro vermindert. Zudem wird der Befragungsaufwand von 30 auf 8 Merkmale reduziert, was den Erfüllungsaufwand um weitere 531 000 Euro mindert.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes: Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: 94 000 Euro.

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: 549,4 Millionen Euro.

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch: Wegfall Anmeldepflicht zur Unfallversicherung bei Gewerbeanzeige des Unternehmers: 4 Millionen Euro.

Insgesamt wird die Wirtschaft durch die steuerlichen Regelungen um 15,1 Millionen Euro sowie durch die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen um 568,15 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One-in-one-out“ – Regel. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Verwaltung entstehen Mehrkosten in Höhe von etwa 146 Millionen Euro pro Jahr (davon 135 Millionen Euro auf Bundesebene und 11 Millionen Euro bei Ländern und Kommunen), insbesondere aufgrund der Belastung der Krankenkassen durch die Verarbeitung und Weiterleitung der elektronischen Meldungen mit den Arbeitsunfähigkeitsdaten. Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand i. H. v. etwa 8,6 Millionen Euro an (davon 7,3 Millionen Euro auf Bundesebene und 1,3 Millionen Euro auf Landesebene). Die Belastungen setzten sich im Einzelnen zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Um der Möglichkeit des neuen § 29 Absatz 6 BMG nachkommen zu können und die Personalausweisdaten der Gäste elektronisch zu speichern, sind den Beherbergungsstätten Berichtigungen als Dienstanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG zu erteilen. Hieraus resultieren verwaltungsseitig Umstellungskosten von 250 000 Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro.

Änderung der Abgabenordnung: Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhält-

nisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: Minderung des Erfüllungsaufwands der Länder von 4 Millionen Euro pro Jahr.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes: zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Neugründer: Minderung des Erfüllungsaufwands um ca. 910 000 Euro.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes: Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: Minderung des Erfüllungsaufwands um 10 000 Euro pro Jahr (Bund: 600 Euro, Länder: 4 200 Euro, Kommunen: 5 200 Euro),

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 134 Millionen Euro für die Verwaltung des Bundes und um 15 Millionen Euro für die Verwaltung der Länder und Kommunen. Hinzu kommt einmaliger Umstellungsaufwand i. H. v. 7 Millionen Euro auf Bundesebene und 4 Millionen Euro auf Landesebene.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Bürokratieabbau bleibt eine Daueraufgabe. Daher wollen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in dieser Wahlperiode mögliche Inhalte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz ausloten. Die Bundesregierung soll hierzu entsprechende Konsultationen zwischen den Ressorts einleiten. Ein Schwerpunkt soll sein, die Bürokratie- und Regulierungslasten für Gründer in der Start- und Wachstumsphase auf ein Mindestmaß zu reduzieren und Genehmigungsverfahren für private Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/14031 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Thomas Lutze
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

– Drucksachen 19/13959, 19/14076 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)	(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundesmeldegesetzes	Änderung des Bundesmeldegesetzes
Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 29 wird wie folgt geändert:	1. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten können auch ausschließlich elektronisch gespeichert werden, wenn durch die beherbergte Person zugleich ein kartengebundener Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausgelöst wird. In diesem Fall wird die Unterschrift nach Absatz 2 Satz 1 mit Zustimmung der beherbergten Person ersetzt durch Speicherung der zweckgebundenen	„(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Meldepflicht mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt, indem die beherbergte Person

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels.</i>	
	1. einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes auslöst, bei dem die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels erhoben wird,
	2. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbringt oder
	3. ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes, ihre eID-Karte nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder ihren Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Vor-Ort-Auslesen verwendet.“
(6) Abweichend von Absatz 5 können die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten am Tag der Ankunft auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gespeichert werden; ferner im Wege des Vor-Ort-Auslesens nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.“	(6) entfällt
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 30 wird wie folgt geändert:	2. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 oder 6 bereitzuhalten. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 erfüllen.“	„(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten. Sie können zusätzlich technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 vorhalten . Sie haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. die Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens nach Absatz 5 erfüllen sowie
	2. die Verpflichtungen nach § 29 Absatz 3 und 4 Satz 3 erfüllen.“
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 29 Absatz 5 ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.“	„Im Fall des § 29 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.“
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
aa) <i>In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder bei elektronischer Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder Absatz 6 maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen“ angefügt.</i>	„(4) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben die ausgefüllten Melde-scheine vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Wird die Meldepflicht elektronisch erfüllt, gelten für die Speicherung und Löschung der nach § 29 Absatz 5 erhobenen Daten die Fristen nach Satz 1. Den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen
	1. die nach § 29 Absatz 2 Satz 1 handschriftlich unterschriebenen Melde-scheine zur Einsichtnahme vorzulegen und
	2. die nach § 29 Absatz 5 elektronisch erhobenen Daten maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen.“
bb) Folgender Satz wird angefügt:	d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„Bei elektronischer Speicherung der Daten nach § 29 Absatz 5 oder 6 sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so dass keine unbefugte Person Zugriff erlangt oder die Daten einsehen kann.“	„(5) Sofern das Meldeverfahren elektronisch durchgeführt wird, haben die nach Absatz 1 verpflichteten Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass die in Absatz 2 bezeichneten Daten nur nach Maßgabe von Absatz 4 und § 29 Absatz 5 verarbeitet werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „ <i>unterschreibt</i> “ die Wörter „, <i>sofern keine elektronische Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder 6 erfolgt</i> “ eingefügt.	a) In Nummer 9 werden nach der Angabe „ Absatz 1 “ die Wörter „ Satz 1 “ eingefügt.
b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „ <i>Meldeschein</i> “ die Wörter „, <i>oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht</i> “ eingefügt.	b) Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
c) In Nummer 10 werden nach dem Wort „, <i>aufbewahrt</i> “ die Wörter „, <i>oder die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht elektronisch speichert</i> “ eingefügt.	„10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Meldeschein nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder Daten nicht oder nicht mindestens ein Jahr speichert,
d) In Nummer 11 werden nach dem Wort „, <i>vorlegt</i> “ die Wörter „, <i>oder bei elektronischer Speicherung die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht maschinenlesbar zur Verfügung stellt</i> “ eingefügt.	11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 3 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
4. § 56 wird wie folgt geändert:	4. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der elektronischen Speicherung nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4, insbesondere die bei der Speicherung der Daten einzuhaltenden Datenformate, zu regeln. Es hat dabei die technischen und wirtschaftlichen Belange der <i>Meldepflichtigen</i> nach § 30 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“	„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der elektronischen Speicherung nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4, insbesondere die bei der Speicherung der Daten einzuhaltenden Datenformate, zu regeln. Es hat dabei die technischen und wirtschaftlichen Belange der nach § 30 Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Beherbergungsstätten und Einrichtungen zu berücksichtigen.“
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes	Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes
Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589) wird wie folgt geändert:	Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S 2582 , 2589) wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Hilfsmerkmale für die Vollzähligkeitsprüfung der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu <i>meldenden</i> Angaben sind:	„(2) Hilfsmerkmale für die Vollzähligkeitsprüfung der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Angaben sind:
1. Nummer und Name des Amtsgerichts,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Name oder Firma des Schuldners,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Art der vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder abzugebenden Meldung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. ursprüngliches Aktenzeichen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Datum des Eröffnungsbeschlusses,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Verfahrens-Identifikationsnummer,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Kalenderjahr, für das die Meldung erfolgen musste,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Name, Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Treuhänders,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson im Amtsgericht.“	9. u n v e r ä n d e r t
2. § 4 wird wie folgt gefasst:	2. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4	„§ 4
Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft	Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft
(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 6 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind:	(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 9 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind
1. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Absatz 2 die zuständigen Amtsgerichte,	1. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 1 und 2 sowie nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Absatz 2 Nummer 1 bis 8 : die zuständigen Amtsgerichte,
2. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 3 und 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder.	2. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 3 und 4 sowie nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7: die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder.
(2) Die Angaben werden aus den vorhandenen Unterlagen <i>mitgeteilt</i> . Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 werden monatlich erfasst. Die	(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden den statistischen Ämtern von den Auskunftspflichtigen aus den vorhandenen Unterlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und nach § 3 Absatz 2 werden jährlich erfasst.	übermittelt. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 werden von den statistischen Ämtern monatlich erfasst. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 werden von den statistischen Ämtern jährlich erfasst.
(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:	(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:
1. die Angaben der Amtsgerichte mit Ausnahme der Angaben zu § 3 Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde,	1. die Angaben der Amtsgerichte mit Ausnahme der Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8: innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde,
2. die Angaben der Amtsgerichte zu § 3 Absatz 2 bis zum 31. März für alle Verfahren, für die nach Absatz 1 Nummer 2 für das vorangegangene Kalenderjahr Angaben zu melden waren,	2. die Angaben der Amtsgerichte zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8: bis zum 31. März für alle Verfahren, für die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 für das vorangegangene Kalenderjahr Angaben zu melden waren,
3. die Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder mit Ausnahme der Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e <i>spätestens vier Wochen</i> , nachdem die <i>Einstellung</i> oder <i>Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte</i> ,	3. die Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder mit Ausnahme der Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e: innerhalb von sechs Wochen nachdem das Insolvenzverfahren eingestellt oder aufgehoben wurde ,
4. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e <i>spätestens vier Wochen</i> nach Rechtskraft der Entscheidung.“	4. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e: innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.“
	(4) Für die Übermittlung der Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder gilt § 11a Absatz 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes entsprechend. Die statistischen Ämter prüfen unter Mithilfe der zuständigen Amtsgerichte die Vollständigkeit der durch die Insolvenzverwalter, Treuhänder und Sachwalter übermittelten Angaben.
	3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
	„§ 5a
	Nutzung der Insolvenzbekanntmachungen
	Der Betreiber des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	fahren im Internet nach § 9 Absatz 1 der Insolvenzordnung darf im Rahmen der technischen Möglichkeiten den statistischen Ämtern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Daten über die öffentlichen Bekanntmachungen übermitteln. Die Übermittlung kann auch in einem Abrufverfahren erfolgen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Plausibilisierung der Insolvenzstatistiken sowie zur Erfüllung von anderen gesetzlich festgelegten Aufgaben der amtlichen Statistik verwendet werden. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht erforderlich sind, sind nach dem Empfang der Daten zu löschen.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 138 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:	1. § 138 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:
„(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte nach Satz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“	„(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1, 1a und 1b sind innerhalb eines Monats

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.“
2. Dem § 147 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	2. unverändert
„Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	unverändert
Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 97 § 19b wird wie folgt geändert:	
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) § 147 Absatz 6 Satz 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] noch nicht abgelaufen ist.“	
2. Dem Artikel 97 § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 138 Absatz 1b Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Auskünfte im Sinne des § 138 Absatz 1b Satz 1 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 157b folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 157c Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2“.	
2. § 4 Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 4 Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „dreizehntausend“ durch das Wort „ fünfzehntausend “ und das Wort „sechszwanzigtausend“ durch das Wort „ dreißigtausend “ ersetzt.	b) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „dreizehntausend“ durch das Wort „ achtzehntausend “ und das Wort „sechszwanzigtausend“ durch das Wort „ sechsdreißigtausend “ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „oder Schließung einer Beratungsstelle“ durch die Wörter „die Schließung sowie die Änderung einer Anschrift von Beratungsstellen“ ersetzt.	3. § 23 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Eröffnung, die Schließung sowie die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle;“.
4. In § 31 Absatz 1 Nummer 3 werden <i>nach dem Wort „Schließung“</i> die Wörter „sowie die Änderung der Anschrift“ <i>eingefügt</i> .	4. In § 31 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Eröffnung und Schließung“ durch die Wörter „Eröffnung, der Schließung sowie der Änderung einer Anschrift“ ersetzt.
5. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.	
6. Nach § 157b wird folgender § 157c eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 157c	
Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2	
§ 36 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“	
7. In § 162 Absatz 1 Nummer 7 werden <i>nach dem Wort</i> „Schließung“ die Wörter „sowie die Änderung der Anschrift“ <i>eingefügt</i> .	7. In § 162 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Eröffnung oder Schließung“ durch die Wörter „die Eröffnung , die Schließung oder die Änderung der Anschrift“ ersetzt .
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nummer 34 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 22 Nummer 5 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden.“ angefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
	3. In § 39 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „einmalig“ gestrichen.
3. § 40a wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „72 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(7) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.“	
4. In § 40b Absatz 3 wird die Angabe „62 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
5. § 52 Absatz 1 wird <i>wie folgt</i> geändert:	6. In § 94 Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden.“ angefügt.
a) <i>In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.</i>	7. Nach § 95 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
b) <i>In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.</i>	„Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden.“
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 4 gilt entsprechend in folgenden Fällen“ durch die Wörter „Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.“	
b) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:	
„Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“	
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „17 500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 271 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Buchstabe B wird die Angabe „18.000“ durch die Angabe „12.000“ ersetzt.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe A wird die Angabe „20.000“ durch die Angabe „15.000“ ersetzt.	
b) In Buchstabe C Abschnitt I wird die Angabe „9.000“ durch die Angabe „14.000“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes	Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
Nach § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:	Nach § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind <i>zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber</i> verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht	„(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht
1. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und	1. u n v e r ä n d e r t
2. in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.“	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 8 Absatz 5 Satz 1 bis 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber“.	„§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber
	§ 110 (weggefallen)“.
b) Folgende Angabe wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 122 Evaluation der Übermittlung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit“.	
2. § 28a wird wie folgt geändert:	2. § 28a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„7a. die Krankenkasse, soweit sie nicht zuständige Einzugsstelle ist,“.	
b) <i>Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</i>	b) entfällt
„3. <i>die Krankenkasse des Beschäftigten und</i> “.	
c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einzugsstelle leitet eine Kopie der Meldungen an die Krankenkasse weiter, <i>in der die Beschäftigten Mitglied sind.</i> “	„Die Einzugsstelle leitet eine Kopie der Meldungen an die Krankenkasse weiter, bei der der Beschäftigte versichert ist. “
3. § 109 wird wie folgt gefasst:	3. § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109	„§ 109
Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber	Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber
(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die die folgenden Daten enthält:	(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:
1. den Namen des Beschäftigten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Datum der <i>Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</i> und	3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung.	4. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für <i>ein</i> geringfügig <i>beschäftigtes Mitglied</i> erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 am Tag des Eingangs <i>an</i> die zuständige Einzugsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See <i>zu übermitteln</i> . Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat diese Daten <i>zum Abruf</i> für den Arbeitgeber <i>bereitzustellen</i> . Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.	In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 am Tag des Eingangs für die zuständige Einzugsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Abruf bereitzustellen . Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat nach Anforderung durch den Arbeitgeber diese Daten für den Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse abzurufen und unverzüglich an den Arbeitgeber weiterzuleiten . Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten verarbeiten . Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.
(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so übermittelt sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten. Satz 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach § 12.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach den §§ 8a und 12 .
(4) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.“	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 108“ durch die Angabe „§ 109“ ersetzt.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 7a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 elektronisch bereitstellen.“	
2. Dem § 7b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 3 elektronisch bereitstellen.“	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Dem § 192 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde.“	
2. In § 195 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einstellung der Unternehmen“ die Wörter „und bei Änderung oder Übernahme bestehender Unternehmen den bisher zuständigen Unfallversicherungsträger und die Mitgliedsnummer/Unternehmensnummer“ eingefügt.	
	Artikel 15
	Änderung der Gewerbeordnung
	In § 34c Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde,“.
Artikel 15	Artikel 16
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2020 in Kraft.
(2) Die Artikel 2, 8 und 14 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.	(2) Die Artikel 8 und 14 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.
(3) Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 5, die Artikel 7, 9, 11 sowie 12 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.	(3) Die Artikel 2 und 7 Nummer 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
	(4) Die Artikel 9, 11 und 12 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Lutze**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 19/13959, 19/14076** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/14031** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf die Schaffung des BEG III verständigt. Die Schwerpunkte liegen in:

- der Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen,
- der Harmonisierung, z. B. von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften,
- zeitnahen Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden,
- der Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft,
- der Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht.

Weitere Maßnahmen beziehen sich auf eine Reduzierung der Statistikpflicht, insbesondere durch die:

- Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung,
- Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen und
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

Hinzu treten:

- die Anhebungen von Pauschalierungsgrenzen für Kleinunternehmer, kurzfristig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte,
- die Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,
- der Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben,
- die Einführung der Textform für Mitteilungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und eines elektronischen Datenspeichers für Kleinstarbeitgeber,
- der Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen und
- die Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; die Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der den Antrag stellenden Fraktion besteht Handlungsbedarf beim Bürokratieabbau. Die Chancen der Digitalisierung von Behörden und Verwaltung sollten genutzt werden, um jungen Unternehmen und Start-ups eine gute Grundlage zum wirtschaftlichen Wachstum und Entwicklung zu geben. Das von der Bundesregierung eingebrachte Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(BEG III) enthalte zwar schon sinnvolle bürokratieabbauende Maßnahmen, ändere jedoch nichts an den Bereichen, die die Unternehmen wirklich belasteten. Aus den genannten Gründen wird die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah den Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV in den Bundestag einzubringen, der die Unternehmen durch effektive Maßnahmen von unnötiger Bürokratie entlastet. Dessen Kernpunkte umfassen folgende Bereiche:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen von zehn auf fünf Jahre (§ 147 Abs. 3 AO),
- qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Bürokratiebremse „One in, one out“ und Erweiterung dieser auf „One in, two out“,
- Vereinfachung von Verfahren und Fortentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung, insbesondere durch die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle,
- zügige, praxisnahe und nutzerfreundliche Umsetzung einer Registermodernisierung und des Onlinezugangsgesetzes gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 37. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 66. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 32. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) (Drucksache 19/13959) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient dem Schutz des Aufkommens der Sozialversicherung und damit dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten (Nachhaltigkeitsindikator 5).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Sie bezieht sich nicht auf die aktuelle Version der Nachhaltigkeitsstrategie. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist darauf hin, dass bei der Nachhaltigkeitsprüfung ab sofort die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) sowie die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 (Drucksache 19/5700) und die darin formulierten SDGs, Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Nachhaltigkeitspostulate und Indikatoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Von einer Prüfbitte wird dennoch abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/14031 in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/14031 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 19/14031 in seiner 40. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 49. Sitzung am 21. Oktober 2019 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmerinnen und Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)438 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Markus Luthé, Hotelverband Deutschland e.V. (IHA)

Dr. Georg Haber, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (HKW Niederbayern-Oberpfalz)

Florian Spengler, Nationaler Normenkontrollrat (NKR)

Norbert Kunz, Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV)

Dr. Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Ralf Nitschke, Jowat SE (Jowat)

Dr. Marta Böning/Raoul Didier, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Torsten Haasch, Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (IHK Neubrandenburg)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)448 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)450 einen zweiten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)449 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 ein.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Antrag auf Drucksache 19/14031 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) werde ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Das Entlastungsvolumen liege bei rund 1,1 Milliarden Euro pro Jahr. Dabei fielen die Entlastungen auf die folgenden Maßnahmen: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung werde eingeführt. Es gebe Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke und die Option eines digitalen Meldescheines im Beherbergungsgewerbe. Neben den angesprochenen Kernmaßnahmen sehe das BEG III weitere Einzelmaßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger vor. Was den Antrag der Fraktion der FDP betreffe, so habe sich dieser bereits durch die Bestimmungen des Koalitionsvertrags, durch das Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung“ sowie durch den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 14. Mai 2019 erledigt.

Die **Fraktion der SPD** würdigte die Entlastung der Wirtschaft von Kosten in Höhe von etwa einer Milliarde Euro pro Jahr. In der Anhörung hätten alle beteiligten Sachverständigen erklärt, dass das Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet werden solle. Bürokratieabbau sei eine stetige Aufgabe, so dass auf das jetzt zu verabschiedende Gesetz weitere Maßnahmen folgen würden. Dies könne eventuell schon in der laufenden Legislatur erfolgen. Die Digitalisierung biete viele Entlastungsmöglichkeiten, nicht nur bei der Bürokratie, sondern auch zugunsten der Umwelt durch die Rückführung der „Zettelwirtschaft“. Eine Änderung am ursprünglichen Text, die allen vorliege, sei zwar klein, aber doch bedeutend. Es gehe um die Krankmeldungen, wo große Unternehmen signalisiert hätten, die Umstellung nicht bis zum Jahr 2021 schaffen zu können. Aus diesem Grund sei es zu einem weiteren Änderungsantrag gekommen, die Umstellung erst bis zum Jahr 2022 vorzunehmen. Zum Antrag der Fraktion der FDP führte die Fraktion der SPD aus, der Antrag zielen in die richtige Richtung, einige der darin enthaltenen Punkte stießen jedoch auf Ablehnung. So komme eine Aufweichung der Aufschreibungspflichten beim Mindestlohn nicht in Frage, wie auch die Ausführungen der Gewerkschaften in der Anhörung gezeigt hätten.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete das Bürokratieentlastungsgesetz III als richtig. Allerdings gehe es nicht weit genug. Der vorliegende Entschließungsantrag der Koalition zeige, dass die Koalitionsparteien selbst ein schlechtes Gewissen besäßen. Den Bürokratieabbau voranzutreiben, sei eine Selbstverständlichkeit. Was die Dokumentationspflichten zum Mindestlohn betreffe, so habe die Anhörung auch gezeigt, dass die Unternehmen, gerade auch die klein- und mittelständischen, unter den gegenwärtigen Anforderungen ächzten und eine Entlastung forderten. Der Vorwurf, dass etwa eine Million Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht so bezahlt würden, wie es das Mindestlohngesetz vorschreibe, könne ein vorgeschobenes Argument sein, um die Dokumentationspflichten sogar noch auszuweiten. Die Fraktion kritisierte das Fortbestehen der Gewerbesteuer, deren Funktionalität auch von anderen Steuern übernommen werden könnte. Das gegenwärtige Baurecht könne manchmal sogar als Bauverhinderungsrecht gesehen werden. Die Energiewende zeige planwirtschaftliche Züge. So sei der Stopp des Tagebaus in Jämschwalde auch eine Konsequenz aus der überbordenden Bürokratie gewesen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Vorlage des Gesetzentwurfs zum BEG III. Die öffentliche Anhörung der Sachverständigen habe aber deutlich gemacht, dass viel mehr erwartet worden sei. Die Maßnahmen hülften zwar beim Geschäftsalltag in Hotels, bei Krankmeldungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bei der Führung von Kleinunternehmen, aber der große Wurf sei nicht gelungen. Alle während der Anhörung gemachten Vorschläge reichten für weitere Bürokratieentlastungsgesetze. Der vorgelegte Entschließungsantrag sei halbherzig. Die Fraktion forderte weiter die Reduzierung der Dokumentationspflichten beim Mindestlohn durch praxisnahe Maßnahmen. Zwar gebe es einige „schwarze Schafe“, doch dürfe dies nicht zu übertriebenem Misstrauen des Staates gegenüber den Unternehmen führen. Auch die Aufbewahrungsfristen, fünf Jahre seien eigentlich genug, müssten reduziert werden. Abhilfe könnten schnellere Betriebsprüfungen schaffen. Die Finanzverwaltungen wie auch der Zoll bräuchten mehr Personal, um Steuerbetrug und Schwarzarbeit besser bekämpfen zu können. Das Vergaberecht sei ebenfalls zu kompliziert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schickte voraus, wenn über Bürokratie geredet werde, kämen zuerst immer negative Aspekte zur Sprache. Bürokratie diene aber auch der Mitbestimmung und notwendigen Kontrollen. Bei Förderprogrammen müsse eine Evaluierung erfolgen, um deren Sinnhaftigkeit zu prüfen. In vielen Situationen sei Bürokratie schlicht notwendig, wie auch das Beispiel der Mindestlöhne zeige. Wer die Erfahrungen in den Wahlkreisen ernst nehme, der wisse um die nicht nur ein paar „schwarzen Schafe“, sondern erkenne auch ein gewisses System. So werde der Mindestlohn für eine bestimmte Stundenzahl gezahlt, doch in der Tat arbeiteten die Beschäftigten dann länger als die vereinbarte Stundenzahl. Zum Bürokratieabbau gehöre auch das Bemühen, Förderprogramme so zu gestalten, dass Unternehmen nicht extra Personal damit beschäftigen müssten, um die ganzen Förderanträge, die dann auch noch nur befristet gölten, bewältigen zu können. Meldebescheinigungen für Hotels stellten gerade für kleinere Häuser ein großes Problem dar. Die Anschaffung notwendiger elektronischer Systeme sei oft nicht zu bewältigen, oft fehle gar die Internetabdeckung für den Einsatz solcher Systeme. Was die elektronische Übermittlung von Krankenscheinen betreffe, so befürworte die Fraktion diese Maßnahme, kritisierte allerdings die Nachweispflicht und damit die Haftung seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die lange Vorlaufphase der Gesetzgebung und die nun schnelle Verabschiedung. Die Anhörung, die erst vor zwei Tagen stattgefunden habe, habe viele gute Vorschläge erbracht. Einige davon fänden sich in den Änderungsanträgen der Koalition wieder. Allerdings gebe es auch einiges, was durchaus noch hätte Aufnahme finden können, beispielsweise aus den Stellungnahmen des Bundesrates. So hätte durch die Hochsetzung der Wertgrenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter die notwendige Pool-Abschreibung abgeschafft werden können. Begrüßenswert sei dagegen die Verschiebung des Inkrafttretens für die Einführung der elektronischen Meldebescheinigungen bei Krankschreibungen. Geklärt sei aber noch nicht die Haftung im Falle einer nicht funktionierenden Übermittlung. Wenn Beschäftigte kein Papier mehr besäßen, die Übermittlung aber fehlgeschlagen sei, hafte weiter der/die Beschäftigte. Es könne nicht sein, dass jemand hafte, der an der Übermittlung gar nicht beteiligt sei. Der von der Koalition vorgelegte Entschließungsantrag entbehre nicht einer gewissen Ironie, kündige er doch schon ein Bürokratieentlastungsgesetz IV an.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)448.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)450.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13959, 19/14076 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)449.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Antrag auf Drucksache 19/14031 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/14031 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung des Artikels. Die Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Rechtsformlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung im Eingangssatz gegenüber dem Regierungsentwurf dient der korrekten Zitierung der Fundstelle des Insolvenzstatistikgesetzes.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 InsStatG gegenüber dem Regierungsentwurf dienen – neben rechtsförmlichen Gründen – dazu, dass auch die Angaben zu den Kontaktdaten einer „Ansprechperson im Amtsgericht“ als Hilfsmerkmale nach dem neuen § 3 Absatz 2 Nummer 9 freiwillig sind, wie auch die Angaben zu den Kontaktdaten einer „für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person“ als Hilfsmerkmale nach dem bisherigen § 3 Absatz 1 Nummer 6 schon freiwillig sind.

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 InsStatG gegenüber dem Regierungsentwurf dienen – neben rechtsförmlichen Gründen – nach Streichung der bisherigen Absätze 4 bis 6 durch den Regierungsentwurf der Klarstellung, dass alle Angaben von den Auskunftspflichtigen aus den vorhandenen Unterlagen nunmehr unmittelbar an die statistischen Ämter zu übermitteln sind und von diesen entweder monatlich oder jährlich erfasst und damit erhoben werden.

Die Änderungen in § 4 Absatz 3 InsStatG gegenüber dem Regierungsentwurf dienen – neben rechtsförmlichen Gründen – der Verlängerung der Übermittlungsfristen für die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder (IST), denen mehr Zeit für die Übermittlung gegeben werden soll.

Die Änderungen in § 4 Absatz 4 InsStatG gegenüber dem Regierungsentwurf dienen der Klarstellung, dass für IST nach Streichung der bisherigen Absätze 4 bis 6 durch den Regierungsentwurf nunmehr § 11a Absatz 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes entsprechend gilt, wie dies auch in der Begründung des Regierungsentwurfs schon ausgeführt wurde. Die Aufnahme dieser Klarstellung entspricht dabei der Empfehlung des Bundesrates vom 11.10.2019. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass, wie ebenfalls in der Begründung des Regierungsentwurfs vorgesehen, nunmehr die statistischen Ämter, anstelle der Amtsgerichte für die Vollzähligkeitsprüfung der durch die IST übermittelten Angaben zuständig sind.

Zu Buchstabe d)

Durch die Ergänzung eines § 5a InsStatG zur Nutzung der Insolvenzbekanntmachungen wird – im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Insolvenzportals – eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus dem Insolvenzportal www.insolvenzbekanntmachungen.de an die statistischen Ämter (statistische Landesämter oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Statistisches Bundesamt) geschaffen, um die im Rahmen des Insolvenzstatistikgesetzes an die statistischen Ämter übermittelten Angaben zu plausibilisieren und zur Erfüllung anderer gesetzlich Aufgaben, wie z.B. für die Lieferung von Daten durch das Statistische Bundesamt nach der Europäischen Rahmenverordnung für ein integriertes System der Unternehmensstatistiken (FRIBS – Framework Regulation Integrating Business Statistics). Die Aufnahme einer solchen Rechtsgrundlage entspricht dabei der Empfehlung in der Form einer Prüfbite des Bundesrates vom 11.10.2019.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 138 Absatz 1b

Gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgte lediglich eine sprachliche Anpassung in Satz 2. Die Änderung erfolgte auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe b

§ 138 Absatz 4

Die Mitteilung soll wie die bereits gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen nach § 138 Absatz 1 und 1a AO innerhalb eines Monats erfolgen.

In der bisherigen Verwaltungspraxis ist im Allgemeinen bei der Aufforderung zur Einreichung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung eine kürzere Frist gesetzt worden, die aber erst nach Kenntniserlangung des Finanzamts über die Anzeige nach § 138 Absatz 1 AO beginnen konnte. Einer längeren Frist bedarf es nicht, da es sich bei den abgefragten Daten um solche handelt, die präsent sind, und durch den Steuerpflichtigen nicht erst noch zu ermitteln sind.

Mit der Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 (Bundesratsdrucksache 454/19 (Beschluss)) zu Ziffer 7 Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe b

§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c Satz 1

Die Grenzbeträge nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 StBerG werden von derzeit 13 000 Euro (bzw. im Fall der Zusammenveranlagung 26 000 Euro) auf 18 000 Euro (bzw. 36 000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung) erhöht. Damit können Lohnsteuerhilfvereine zukünftig ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese auch Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, sofern diese die zuvor genannten Grenzbeträge nicht übersteigen.

Zu Nummer 3, 4 und 7

Gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgte lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Änderungen erfolgten auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2a – neu –

Mit der Änderung des Satzes 3 wird das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern künftig nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt. Dadurch kann das Regelwerk zum Steuerklassenwechsel deutlich vereinfacht werden.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitgeber seit Einführung des Verfahrens ElsterLohn II elektronisch als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) übermittelt. Mit der zugewei geplante Umsetzung des Verfahrens ELLeV (Elektronisches Lohnsteuerermäßigungsverfahren) sollen künftig auch alle Anträge

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

rund um die ELStAM (z. B. Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/ Lebenspartnern, Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) elektronisch eingereicht und weitgehend vollmaschinell geprüft und verarbeitet werden. Es ist geplant, das Verfahren in zwei Stufen umzusetzen.

Im Rahmen des Verfahrens ELeV Stufe 1 soll das Anbieten bzw. der Eingang der Anträge / Erklärungen zur elektronischen Weiterleitung an das Finanzamt und deren Bereitstellung und Visualisierung umgesetzt werden. Die anschließende Bearbeitung des Antrags / der Erklärung im Finanzamt und eine etwaige Rückmeldung an den Steuerbürger erfolgen wie bisher personell.

Im Rahmen der Stufe 2 des Verfahrens ELeV sollen alle Anträge vollmaschinell verarbeitet werden können. Da die bisherige gesetzliche Beschränkung auf nur einen Steuerklassenwechsel, verbunden mit einer Reihe von Ausnahmetatbeständen (z. B. wenn ein Ehegatte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist), die zu einem weiteren Steuerklassenwechsel im Kalenderjahr führen können, nicht maschinell abprüfbar sind, wird zur Verfahrensvereinfachung die Beschränkung gestrichen. Dies hat zur Folge, dass alle im Finanzamt eingehenden Anträge auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten / Lebenspartnern vollmaschinell bearbeitet werden können, da keine Ausnahmetatbestände mehr geprüft werden müssen und auch die personelle Bearbeitung im Finanzamt wegfällt. Damit kann ein weiterer Schritt zum Bürokratieabbau unter Berücksichtigung des Aspekts der Vereinfachung der Steuergesetze und der daraus resultierenden Verwaltungsanweisungen durch Abschaffung der zahlreichen Ausnahmeregelungen erreicht werden.

Die Steuerpflichtigen erhalten zudem eine größere Flexibilität bei der Steuerklassenwahl.

Zu Nummer 5 – gestrichen –

Der neue § 40a Absatz 7 EStG soll bereits für den Lohnsteuerabzug 2020 gelten. Eine Fortschreibung des § 52 Absatz 1 EStG auf das Jahr 2021 ist damit entbehrlich.

Zu Nummer 6 – neu –

§ 94 Absatz 1 Satz 4

Liegen die Voraussetzungen des § 93 Absatz 1 EStG (schädliche Verwendung) vor, sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen. Die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter mit. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten und an die ZfA abzuführen sowie nach § 94 Absatz 1 Satz 4 EStG die einbehaltenen und abgeführten Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten zu bescheinigen.

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem zu nutzen, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Bescheinigung der Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten nach § 94 Absatz 1 Satz 4 EStG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 7 – neu –

§ 95 Absatz 2 Satz 5 – neu –

Gilt in den Fällen des § 95 Absatz 1 der § 93 EStG entsprechend und treten die Folgen der schädlichen Verwendung ein, d. h. sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen, ist nach § 95 Absatz 2 Satz 1 EStG der Rückzahlungsbetrag im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 EStG auf Antrag des Zulageberechtigten zunächst bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Der Stundungsantrag ist nach § 95 Absatz 2 Satz 4 EStG über den Anbieter an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu richten.

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem zu nutzen, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist. Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen und kann dies mit Einverständnis des Zulageberechtigten künftig auch auf elektronischem Wege realisieren. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 9 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

Es handelt sich um die Streichung eines nicht erforderlichen Einschubs aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa)

In der Verbändeanhörung wurde deutlich, dass die Regelung für die geringfügig beschäftigten Versicherten im Haushaltsscheckverfahren entbehrlich ist. Die Krankenkasse des Beschäftigten muss in diesem Fall nicht vom Arbeitgeber an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) gemeldet werden, da die Meldevorschriften nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nicht gelten.

Zu Buchstabe c:

Zu Buchstabe aa)

Zu Buchstabe aaa)

Der GKV Spitzenverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es zur eindeutigen Identifikation des Beschäftigten über den Namen hinaus weitere eindeutige Identifikationsmerkmale, die der Arbeitgeber bei seinem Abruf übermittelt, auch bei der Antwort der Krankenkasse erforderlich sind. Da diese Identifikationsmerkmale nicht abschließend standardmäßig vorgegeben werden können, wird die Aufzählung in Satz 1 ergänzt. Näheres wird in den nach Absatz 5 vorgesehenen Grundsätzen geregelt. Des Weiteren wird zur Vermeidung unterschiedlicher rechtlicher Interpretationen auf „das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit“ abgestellt.

Zu Buchstabe bbb)

Der im Zuge der Verbändeanhörung vorgetragene Vorschlag der DRV KBS und des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, die Arbeitsunfähigkeitsdaten (AU-Daten) nicht mehr parallel bei der DRV KBS (als Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte) und bei den Krankenkassen vorzuhalten, wurde geprüft. Der Vorschlag ist sachgerecht und wird übernommen. Es reicht aus, wenn die jeweilige Krankenkasse die Daten vorhält. Zwar ist dann ein zusätzlicher Abruf durch die DRV KBS bei der Krankenkasse erforderlich, jedoch entsteht dadurch im Rahmen des vollautomatisierten Systems der Meldeverfahren keine zeitliche Verzögerung.

Zu Buchstabe ccc)

Der Arbeitgeber kann einen Dritten (zum Beispiel Steuerberater oder Rechenzentren) mit dem Abruf der Daten beauftragen. Dieser Dritte hat die AU-Meldungen unverzüglich an den Arbeitgeber weiterzuleiten, da die grundsätzlichen Pflichten des Arbeitgebers durch diese Regelung nicht berührt werden.

Zu Buchstabe bb)

Folgeänderung zur Streichung von Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 15 (Änderung der Gewerbeordnung)

Nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung (GewO) bedarf der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten will. Die Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) eingeführt und ist am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes werden auch Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Alternative Investmentvermögen (AIF-KVG) verwalten und deren Vermögen zum Teil in Wohnungen bzw. Wohnungsportfolien investiert ist, von der Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO erfasst.

Die Verwaltung auch von Wohnimmobilien durch eine AIF-KVG gehört nach § 1 Absatz 19 Nummer 24 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und gemäß Nummer 2 Buchstabe c des Anhangs I der Richtlinie 2011/61/EU

über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) als „Immobilien-verwaltung“ zur kollektiven Vermögensverwaltung, die nach §§ 20, 22 KAGB der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Die Verwaltung von Wohnimmobilien gehört zu den Kerntätigkeiten einer AIF-KVG mit einer Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB zur Verwaltung von Immobilienfonds.

Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Doppelregulierung der Tätigkeit der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung nach § 20 KAGB und nach § 34c GewO.

Die in § 34c Absatz 5 GewO geregelten Ausnahmebestimmungen für die gewerberechtlichen Erlaubnispflicht sollen daher um eine Ausnahme für Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB ergänzt werden.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Soweit nicht in Artikel 15 Absatz 2 bis 4 anders vorgesehen, soll das vorliegende Änderungsgesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Deswegen ist Artikel 15 Absatz 1 neu zu fassen.

Die vorstehenden Änderungen des § 138 Absatz 1b und 4 der Abgabenordnung (Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs) treten nach der nunmehr geänderten allgemeinen Inkrafttretensregelung des Artikel 15 Absatz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderung des § 39 Absatz 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes tritt ebenfalls nach der nunmehr geänderten allgemeinen Inkrafttretensregelung des Artikel 15 Absatz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft und ist nach dem zum 1. Januar 2020 gültigen § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden.

Der neue § 40a Absatz 7 EStG (Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 gelten. Hierfür muss die Änderung am 1. Januar 2020 in Kraft treten, damit die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 52 Absatz 1 Satz 1 EStG in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung zur Anwendung gelangt. Dies wird mit der Neufassung des Artikel 15 Absatz 1 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes sollen gegenüber dem Regierungsentwurf statt zum 1.7.2020 zum 1.1.2021 in Kraft treten, um zum einen den statistischen Ämtern, den Auskunftspflichtigen und dem Betreiber des Insolvenzportals genügend Vorlaufzeit zu geben. Zum anderen soll verhindert werden, dass bei einem unterjährigen Inkrafttreten zum 1.7.2020 Angaben für ein einheitliches Kalenderjahr auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage übermittelt und erhoben werden müssten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden als redaktionelle Folgeänderung zum vorgezogenen Inkrafttreten des neuen § 40a Absatz 7 EStG (Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) und zur Streichung von Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzentwurfs die entsprechenden Verweise gestrichen.

Mit dem Ersetzen der Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 7 Nummer 1“ in Artikel 15 Absatz 3 wird das Inkrafttreten der Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf den 1. Januar 2020 vorgezogen, da mit der vorstehenden Änderung des Artikel 15 Absatz 1 das allgemeine Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes auf den 1. Januar 2020 festgelegt wird.

Zu Absatz 4

Durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 des Arbeitgeberverfahrens zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung wird sichergestellt, dass das Verfahren mit ausreichender Vorlaufzeit organisatorisch wie technisch in den Unternehmen implementiert wird.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Thomas Lutze
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.